



## Edikt zur Gemeindeabstimmung vom 22. Oktober 2023

### Totalrevision des Kurtaxenreglements



## Öffentliche Orientierung

Montag, 25. September 2023, 19.00 Uhr  
Gemeindezentrum, kleiner Saal

# Inhalt

Einleitung	3
Unterlagen und Informationen	3
Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt	3
Vorzeitige Stimmabgabe	3
Briefliche Stimmabgabe	3
Ausgangslage	4
Erläuterungen zu den Änderungen	4
Öffentliche Orientierung	5
Antrag des Gemeinderates	5
Revidiertes Kurtaxenreglement	6

# Einleitung

Der Gemeinderat hat auf Sonntag, 22. Oktober 2023, eine Urnenabstimmung angesetzt betreffend

## Kurtaxenreglement Rehetobel; Totalrevision

### Unterlagen und Informationen

Die Abstimmungsunterlagen können auch via Internet eingesehen oder heruntergeladen werden: [www.rehetobel.ch](http://www.rehetobel.ch) -> Politik -> Abstimmungen & Wahlen -> Edikte

### Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt

Sonntag, 22. Oktober 2023, 09.30 bis 11.00 Uhr

### Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch, 18. Oktober 2023 bis Samstag, 21. Oktober 2023, jeweils von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindekanzlei

### Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Bitte beachten Sie die weiteren Instruktionen auf der Rückseite des Stimmausweises.

## Ausgangslage

Das aktuell gültige Kurtaxenreglement wurde am 04. Dezember 1977 von der Einwohnergemeinde angenommen und ist seither in Kraft. Das Reglement bezieht sich zum Teil auf kantonale Gesetze, die keine Gültigkeit mehr haben.

Die Kulturkommission hat das Kurtaxenreglement revidiert. Die Rechtsgrundlage bildet das Tourismusgesetz (TG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden, welches am 01. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Das Reglement hat der Regierungsrat nach einer Annahme durch die Stimmberechtigten ebenfalls noch zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Kurtaxenreglement an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 bei Anwesenheit aller Mitglieder zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

## Erläuterungen zu den Änderungen

Mit der Totalrevision des Kurtaxenreglements wird der Rechtsgrundlage (Tourismusgesetz des Kantons AR) Rechnung getragen.

### **Artikel 6 Höhe der Kurtaxe**

Die Einzelkurtaxe beträgt mindestens CHF 0.50 und höchstens CHF 3.00 pro Logiernacht.

Die Bandbreite ermöglicht dem Gemeinderat eine Anpassung der Kurtaxe auf Antrag des Verkehrsvereins Rehetobel.

### **Artikel 11 Rechenschaft**

Der Verkehrsverein Rehetobel ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rehetobel Rechenschaft zu verlangen.

Bei einem Antrag auf Erhöhung der Einzelkurtaxe wird der Gemeinderat die Notwendigkeit prüfen.

# Öffentliche Orientierung

Am Montag, 25. September 2023, 19.00 Uhr findet im kleinen Saal im Gemeindezentrum eine öffentliche Orientierung zum Kurtaxenreglement statt.

## Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Gemeinderat Rehetobel beantragt Ihnen, dem revidierten Kurtaxenreglement zuzustimmen.

Rehetobel, 22. August 2023

**Gemeinderat Rehetobel**

Gemeindepräsident

Urs Rohner

Gemeindeschreiberin

Monika Erzinger

# Revidiertes Kurtaxenreglement



**Gemeinde**  
Kanton Appenzell A.Rh.

**Rehetobel**

# Kurtaxenreglement

---

---

Vom Gemeinderat beschlossen:	15. Februar 2023
Obligatorisches Referendum:	22. Oktober 2023
Vom Regierungsrat genehmigt:	xx. xxxxxx 202x

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Kurtaxenpflicht .....	2
Art. 3	Ausnahmen.....	2
Art. 4	Einzelkurtaxe .....	2
Art. 5	Pauschalkurtaxe .....	2
Art. 6	Höhe der Kurtaxe.....	3
Art. 7	Erhebung .....	3
Art. 8	Meldepflicht.....	3
Art. 9	Ermessensveranlagung .....	3
Art. 10	Verwendung.....	3
Art. 11	Rechenschaft.....	4
Art. 12	Strafbestimmung.....	4
Art. 13	Rechtsmittel .....	4
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 15	Referendum und Inkrafttreten.....	4

Die Einwohnergemeinde Rehetobel beschliesst gestützt auf Art. 15 ff. des Tourismusgesetzes<sup>1</sup> und Art. 4 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel folgendes Reglement:

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rehetobel erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

## Art. 2 Kurtaxenpflicht

<sup>1</sup> Jeder in der Gemeinde Rehetobel übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.

<sup>2</sup> Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Gemeinde Rehetobel steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.

<sup>3</sup> Grundeigentum nach Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> in der Gemeinde Rehetobel begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

## Art. 3 Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Personen, welche unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Rehetobel steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Personen, die im Dienste der Armee oder des Zivilschutzes stehen;
- d) Patienten von Kliniken und Pflegeheimen sowie Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen;
- e) Personen, die in Rehetobel unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;
- f) Personen, die sich mehr als 30 Tage zur Ausbildung in der Gemeinde Rehetobel aufhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins Rehetobel Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

## Art. 4 Einzelkurtaxe

<sup>1</sup> Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

## Art. 5 Pauschalkurtaxe

<sup>1</sup> Kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen/-zimmern oder Ferienhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen entrichten die Kurtaxe pro Unterkunft in Form einer Jahrespauschale.

<sup>2</sup> Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

---

<sup>1</sup> TG (bGS 955.21)

<sup>2</sup> ZGB (SR 210)

## Art. 6 Höhe der Kurtaxe

<sup>1</sup> Die Einzelkurtaxe beträgt mindestens CHF 0.50 und höchstens CHF 3.00 pro Logiernacht.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale beträgt das 200-fache der Kurtaxe pro Logiernacht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen auf Antrag des Verkehrsvereins Rehetobel fest.

## Art. 7 Erhebung

<sup>1</sup> Der Verkehrsverein Rehetobel ist mit dem Bezug der Kurtaxe beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.

<sup>2</sup> Die Beherbergenden ziehen die Kurtaxen bei ihren Gästen ein. Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

<sup>3</sup> Der Verkehrsverein Rehetobel zieht die Kurtaxen bei den Beherbergenden ein. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.

<sup>4</sup> Beherbergende sind Personen, welche Gäste gemäss Art. 2 Abs. 2 beherbergen sowie Personen, welche als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

## Art. 8 Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Verkehrsverein Rehetobel die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.

<sup>2</sup> Die Beherbergenden haben die abgabepflichtigen Übernachtungen mindestens einmal jährlich abzurechnen und dem Verkehrsverein Rehetobel zu melden.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dient ein entsprechender Nachweis nach den Vorgaben des Verkehrsvereins Rehetobel.

<sup>4</sup> Vom Nachweis ist befreit, wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale gemäss Art. 5 entrichtet. Das Total der Logiernächte ist dem Verkehrsverein Rehetobel am Jahresende zu melden.

## Art. 9 Ermessensveranlagung

<sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, wird der geschuldete Betrag nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt.

## Art. 10 Verwendung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus sowie zur Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zu verwenden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Ertrag wird durch den Verkehrsverein Rehetobel verwaltet.

---

<sup>3</sup> Art. 15 Abs. 2 TG

## Art. 11 Rechenschaft

<sup>1</sup> Der Verkehrsverein Rehetobel ist verpflichtet, jährlich zuhänden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rehetobel Rechenschaft zu verlangen<sup>4</sup>.

## Art. 12 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>5</sup>.

## Art. 13 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügung des Verkehrsvereins Rehetobel nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden<sup>6</sup>.

## Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement vom 4. Dezember 1977 wird aufgehoben.

## Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

<sup>4</sup> Art. 400 OR (SR 220)

<sup>5</sup> Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

<sup>6</sup> Art. 20 Abs. 2 TG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) und Art. 49 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel

<sup>7</sup> Art. 4 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel

<sup>8</sup> Art. 16 Abs. 2 TG

